



Zahnärztebrief 01/13

www.vpmed.de

Fortbildungs- und Dienstreisekosten als Betriebsausgaben

Zahnärzte sind viel unterwegs. Sei es auf Fortbildungen für neue Techniken und medizinische Möglichkeiten oder diversen Kongressen. All das verursacht jährlich nicht unerhebliche Kosten. Da Fortbildungen häufig an Orten stattfinden, die auch als Urlaubsziele einladen, verbinden viele Zahnärzte das Angenehme mit dem Nützlichen und kombinieren die Fortbildungen mit einem Urlaub. Hierbei stellt sich immer wieder die Frage, wie diese Kosten steuerlich zu berücksichtigen sind und was Sie hierbei beachten müssen.

Kosten für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und andere beruflich veranlasste Reisen sind grundsätzlich aufgrund ihres Zusammenhangs mit der zahnärztlichen Tätigkeit Betriebsausgaben. Abzugsfähig sind hier Seminargebühren, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

Fahrtkosten sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Bei Nutzung von Flugzeug, Bahn oder Taxi ist das der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge (z. B. für die 1. Klasse oder Sitzplatzreservierungen), bei der Nutzung eines PKW können entweder die tatsächlich entstandenen Kosten oder eine Pauschale von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer angesetzt werden.

Der im Rahmen der Reise entstehende **Verpflegungsmehraufwand** ist mit Pauschbeträgen zwischen 6 Euro

und 24 Euro pro Tag abzugsfähig. Die Höhe des Pauschbetrages ist davon abhängig, wie lange Sie von Wohnung bzw. Praxis abwesend sind. Für den Ansatz der Pauschbeträge ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe tatsächlich erhöhter Verpflegungsaufwand entstanden ist. Das heißt, Sie können die tatsächlichen Kosten für Mahlzeiten nicht ansetzen. Bei Dienstreisen ins Ausland gelten abweichende Pauschbeträge, deren Höhe je nach Staat variiert.

Als **Übernachungskosten** können Sie ebenfalls Ihre entstandenen Aufwendungen abziehen. Hier müssen Sie jedoch beachten, dass eventuell enthaltene Kosten für Verpflegung, z. B. für das Frühstück, herauszurechnen sind. Lässt sich beispielsweise bei Übernachtung in einem Hotel der auf die Verpflegung entfallende Anteil nicht ermitteln, so sind pauschale Beträge pro enthaltener Mahlzeit abzuziehen. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich einerseits nach dem Staat, in dem die Übernachtung stattfindet, und andererseits nach der Art der enthaltenen Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und/oder Abendessen).

Zu den **Reisenebenkosten** zählen beispielsweise Kosten für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Parkgebühren oder aufgrund eines PKW-Unfalls entstehende Mehrkosten. Auch hier sind die tatsächlichen Kosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Achtung: **Nicht abzugsfähig** sind Bußgelder auf der Fahrt zur Dienstreise, die beispielsweise wegen Geschwindigkeitsübertretung in Deutschland verhängt werden. Sehr wohl abzugsfähig sind Bußgelder die außerhalb Deutschlands verhängt werden.

Hinweis

Für den Betriebsausgabenabzug von Reisekosten besteht eine **Nachweispflicht**, welche beim Zahnarzt liegt. Sie müssen die tatsächliche Anwesenheit bei der Fortbildungsveranstaltung gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen. Die bloße Zahlung der Teilnehmergebühr ist hier nicht immer ausreichend. Dies gilt insbesondere bei mehrtägigen Fortbildungsreisen in ein Urlaubsgebiet. Im Zweifelsfall ist die Vorlage des Tagungsprogramms und einer Anwesenheitsbestätigung beispielsweise in Form von Stempeln auf Anwesenheitslisten erforderlich, um nachzuweisen, dass die Reise tatsächlich zur beruflichen Fortbildung genutzt wurde.

Was dürfen Sie absetzen, wenn Sie eine Dienstreise mit Privatem verbinden?

In den Fällen, in denen zumindest teilweise eine private Mitveranlassung vorliegt, können die Aufwendungen steuerlich in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Anteil aufgeteilt werden. Die Kosten, die auf Ihren privaten Teil entfallen, können Sie grundsätzlich nicht geltend machen. Alle Kosten, die nur den dienstlichen Teil betreffen (z. B. Teilnahmegebühr) sind natürlich weiterhin sofort abzugsfähig. Die weiteren Kosten müssen aufgeteilt werden.

Beispiel:

Zahnarzt A nimmt an einem Dental-Kongress in Chicago teil und hält dort einen Vortrag als Gastdozent. Obwohl der Kongress erst am Montag beginnt, fliegt A bereits am Freitag von Köln nach Chicago. Der Kongress dauert bis Donnerstag, A fliegt jedoch erst am Samstag wieder nach Köln zurück. A sind folgende Reisekosten entstanden:

Flugkosten	1.500,00 €
Tagungsgebühren	500,00 €
Übernachungskosten	1.200,00 €
Verpflegungskosten	300,00 €
Reisekosten insgesamt	3.500,00 €

Die Tagungsgebühr ist in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar. Die Kosten für Flug, Übernachtung und Verpflegung sind nach folgendem Maßstab aufzuteilen: Von den insgesamt sieben Tagen Aufenthalt verbrachte A vier Tage auf dem Kongress und nutzte drei Tage für einen privaten Kurzurlaub. Damit sind 4/7 der Kosten abziehbar:

$$3.000,00 \text{ €} (1.500,00 \text{ €} + 1.200,00 \text{ €} + 300,00 \text{ €}) \times 4/7 = 1.740,00 \text{ €}$$

Insgesamt kann A von den Reisekosten in Höhe von 3.500,00 Euro einen Betrag in Höhe von 2.240,00 Euro (1.740,00 Euro + 500,00 Euro) als Betriebsausgaben abziehen.

Mehr netto vom Brutto – eine Vielzahl von Möglichkeiten für Sie als Arbeitgeber

Immer wieder stehen sie an – die Gehaltsverhandlungen mit Ihren Angestellten. Sei es im Rahmen der Einstellung oder in jährlichen Gesprächen. Gutes Fachpersonal zu finden ist schwierig; es zu bezahlen aber auch.

Jede Lohnerhöhung von 100 Euro brutto, kostet Sie als Arbeitgeber durch die Sozialabgaben ca. 120 Euro, bei Ihrem Angestellten kommen aber nur ca. 50 Euro an. Dies ist frustrierend – sowohl für Sie als auch für Ihren Mitarbeiter.

Daher lohnt es sich, über steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen Möglichkeiten zu finden, wie Sie als Arbeitgeber nur 100 Euro ausgeben und bei Ihrem Mitarbeiter diese 100 Euro auch ankommen.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Es gibt viele Möglichkeiten, die Sie teilweise auch kombinieren können. Hier finden Sie eine kleine Auswahl:

- Arbeitskleidung (Achtung: nur „typische Berufskleidung“)
- Gesundheitsförderungen (bis zu 500 Euro im Jahr und unter gewissen Voraussetzungen)
- Tankgutscheine (bis zu 44 Euro im Monat, wenn keine anderen Sachbezüge geleistet werden)
- Kindertagenaufwendungen
- ... und vieles mehr!

Sie sehen, man kann viele steueroptimierende Gehaltszuschüsse bezahlen. Wichtig hierbei ist nur immer, dass die Leistungen zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn erbracht werden müssen. Es darf also kein (steuerpflichtiges) Gehalt umgewandelt werden.

Sie wollen mehr zu diesem Thema erfahren?

Dann sprechen Sie uns doch an. Unsere Fachleute für Personal helfen Ihnen gerne weiter.



Das Patientenrechtegesetz

Am 26. Februar 2013 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ in Kraft getreten und hat nun den Behandlungsvertrag als Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eingeführt. Die folgenden neun Punkte informieren Sie über die wichtigsten (Neu)Regelungen.

1. Vertragspflichten von Zahnarzt und Patient

Der Zahnarzt ist zur Durchführung der versprochenen Behandlung verpflichtet. Der Patient ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu leisten, wenn diese nicht von Dritten, wie z. B. Krankenkassen oder der BG übernommen wird. Die Behandlung hat nach allgemein anerkannten, fachlichen Standards zu erfolgen. Ein abweichender Behandlungsstandard muss gesondert vereinbart werden.

2. Ergänzende Regelungen

Ergänzend gelten neben den neuen Regelungen die allgemeinen Regelungen des Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB). Dies betrifft z. B. Kündigungsfragen oder werkvertragliche Elemente bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen.

Der Zahnarzt hat seine Dienste persönlich zu erbringen oder kann an angestellte Zahnärzte oder nichtzahnärztliches Personal im Einzelfall delegieren.

3. Aufklärungs- und Informationspflichten des Zahnarztes

Der Zahnarzt muss dem Patienten zu Beginn und ggf. auch während des Verlaufs, alle für die Behandlung wesentlichen Umstände verständlich erläutern und auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren, über eventuelle Behandlungsfehler informieren.

Der Patient muss vor der Behandlung in Textform über voraussichtlich nicht übernommene Kosten informiert werden. Keine Aufklärungspflicht besteht, bei besonderen Umständen wie z. B. in Notfällen, bei denen

eine entsprechende – rechtzeitige – Aufklärung nicht erfolgen kann oder wenn der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

4. Einwilligung des Patienten

Der zahnmedizinische Heileingriff darf nur mit ausreichender Aufklärung und bei vorliegender Einwilligung des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

Kein Einwilligungserfordernis liegt bei unaufschiebbaren Maßnahmen vor, wenn diese dem mutmaßlichen Willen des Patienten entsprechen.

Der Patient kann die Einwilligung in die Behandlung jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen.

5. Aufklärung durch den Zahnarzt

Der Zahnarzt hat über sämtliche Umstände aufzuklären, die für die Einwilligung relevant sind. Bei mehreren gleichwertigen medizinischen Methoden mit wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen, ist der Zahnarzt zur Aufklärung über alternative Maßnahmen verpflichtet.

Die Aufklärung muss grundsätzlich nur mündlich durch den Behandelnden oder eine Person mit entsprechender Ausbildung erfolgen. Ergänzende Unterlagen, die der Patient in Textform erhält, können ein Gespräch nur ergänzen, nicht ersetzen.

Der Patient muss Zeit haben seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt zu treffen – bei größeren Eingriffen mindestens 24 Stunden, in jedem Fall aber so früh, dass er ohne Probleme Nein sagen kann.

Die Aufklärung muss für den Patienten verständlich sein. Relevant wird das insbesondere bei der Behandlung von z. B. ausländischen Patienten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind.

Die Aufklärung sollte in der Patientenakte dokumentiert werden. Bei größeren oder risikoreichen Eingriffen ist es ratsam, sich Aufklärung und Einwilligung des Patienten unterschreiben zu lassen. Dem Patienten müssen Abschriften von allen unterschriebenen Unterlagen ausgehändigt werden.

6. Dokumentation des Zahnarztes

Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung, eine Patientenakte zu führen.

In der Patientenakte werden sämtliche für die Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufgezeichnet. In rechtlicher Hinsicht sind Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen aufzunehmen. Zudem sind auch Arztbriefe

Bestandteil der Patientenakte.

Die Aufbewahrungspflicht beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung. Eine Ausnahmeregelung gilt, soweit nach anderen Vorschriften andere (längere) Aufbewahrungsvorschriften bestehen.

7. Einsichtsrecht des Patienten

Der Patient hat jeder Zeit das Recht, seine Akte einzusehen, wenn dem nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme muss begründet werden. Der Patient darf die Übersendung einer Kopie der Patientenakte an sich verlangen, muss jedoch die Kosten für Kopien und Versand tragen.

Im Falle des Todes des Patienten fällt das Einsichtsrecht an die Erben und die nächsten Angehörigen, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen und dem nicht der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

8. Haftung und Beweislast

Der Patient muss den durch Behandlungsfehler entstehenden Schaden an Körper oder Gesundheit und alle daraus folgenden Schäden einschließlich der Kausalität beweisen.

Ein Fehler des Zahnarztes wird dann vermutet, wenn sich ein Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Patienten geführt hat. In diesen Fällen muss der Zahnarzt widerlegen, dass er keinen Fehler gemacht hat. Er muss auch beweisen, dass eine Einwilligung vorlag und eine ausreichende Aufklärung stattgefunden hat. Im Falle eines Aufklärungsfehlers steht dem Zahnarzt die Berufungsmöglichkeit darauf zu, dass der Patient auch im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte. Achtung! Bei nicht dokumentierten Maßnahmen oder dem Fehlen einer Patientenakte, wird vermutet, dass keine Maßnahme getroffen wurde.

Wenn ein Zahnarzt für die von ihm vorgenommene Behandlung nicht befähigt ist, wird vermutet, dass diese ursächlich war für den entstandenen Schaden des Patienten.

Ein Zahnarzt kann für grobe Behandlungsfehler haftbar gemacht werden, wenn daraus Verletzungen resultieren oder wenn ein medizinischer Befund nicht rechtzeitig erhoben wurde.

9. Änderungen im Sozialrecht

Bei gesetzlich versicherten Patienten bedürfen einzelne Leistungen der vorherigen Genehmigung. Es gelten folgende Fristen:

- Drei Wochen: Die zuständige Krankenkasse muss über Anträge entscheiden (bei Einholen einer Stellung-

nahme des MDK sind es fünf Wochen).

- Vier Wochen: Vertragszahnärztliches Gutachterverfahren der Krankenkasse

Stellungnahme des zahnärztlichen Gutachters
Wenn eine Frist nicht eingehalten wird, muss der Versicherte informiert werden. Wird in dieser Zeit kein hinreichender Grund mitgeteilt, gilt der Antrag als genehmigt. Wenn sich der Versicherte dann die Leistung selbst beschafft, hat die Krankenkasse die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Konnten die Krankenkassen bisher entscheiden, ob sie ihre Mitglieder bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen unterstützen (§ 66 SGB V), sind sie dazu nunmehr verpflichtet.

Wieder zertifiziert!

Seit der Gründung der Gesellschaft



ist unser Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 durch den TÜV Rheinland zertifiziert.

Wie in den Vorjahren haben wir unsere Zertifizierung auch in diesem Jahr wieder erneuert.

Wir freuen uns, diesen Qualitätsstandard an Sie weitergeben zu können.

Publikation

Ruhestandsplanung für Ärzte und Zahnärzte

Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand, Geldanlage passend ausrichten, Praxisverkauf und Nachlass richtig planen

Autoren: Michael Huber, Thomas Karch

1. Auflage, 2013

ISBN 978-3-9523835-9-9

Preis: 15,00 €

Bei Interesse senden wir Ihnen die Broschüre gerne zu.



Impressum

Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 8539400 • Telefax: 021 51 / 8539430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, Mai 2013

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.